Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Nachlassverfahren
Unterrubrik: Verlängerung der Nachlassstundung
Metadaten: KABZG - 30.11.2018
SHAB - 27.11.2018
Meldungsnummer: NA04-0000000040
Kanton: ZG

Publizierende Stelle:
Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

Verlängerung der Nachlassstundung Agrokor AG

Gesuchstellende Partei:
Agrokor AG
CHE-101.817.228
Baarerstrsse 2
6300 Zug
Der gesuchstellenden Partei wurde die Verlängerung der Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle:
Kantonsgericht Zug
Beginn der Verlängerung: 05.12.2018
Dauer der Verlängerung: 4 Monate
Ablauf der Verlängerung: 05.04.2019

Rechtliche Hinweise:
Publikation nach Art. 296 SchKG

Bemerkungen:
Mit Ablauf dieses Termins fällt die Stundung automatisch dahin, es sei denn, ein allfälliges Gesuch um deren Verlängerung werde bewilligt.

RA Dr. Daniel Hunkeler, LL.M., Baur Hürlimann AG, Zürich, wird als definitiver Sachwalter beibehalten.

Gegen diesen Entscheid kann binnen 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer anerkannten elektronischen
Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Im summarischen Verfahren
gelten gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.